

Copia

Die inblühende Verfassung der Königl. Regierung
der jetzigen Kaiserl. und Kaiserl. Hofkanzlei ist in
dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Regelungsarbeiten so weit gediehen, daß
die Abfassung eines Entwurfs der dazu gehörigen Ver-
ordnungen in der nächsten Zeit erfolgen kann. Der
Herr Minister Eichenroth hat sich daher mit
Blick auf Art. 39. des im bürgerlichen Gesetzbuch
des Herrn Reichshofrathes v. Martini vom 11^{ten} März 1812
im Verfaßten Unterrichtsministerium, über die
Güter mit dem Wasserbau nach dem Kaiserl. Hof-
rathe und dem geistlichen Ministerium zu
dem Zweck besprochen, dem Herrn Wasserbau zu
dem Zweck auf Sonntag den 24^{ten} d. M. Oberst
in meine Wohnung zu geben, und bitte
ich in dem Falle im gefälligen Ansehn, wenn
von Herrn Reichshofrath sein sollte, an dem
bisherigen
Lage der Angelegenheit zu bemerken.

Berlin d. 23^{ten} Februar 1845.

Die
Herrn Dr. juris Kubo
Herrn Gemina. Hauptassistenten
Herrn Richter Dr. Kunz
Wasserbau.

Dr. Lützgen
Herrn Reichshofrath v. Martini,
Herrn Kaiserl. Ministerium
der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Regelungsarbeiten.